



Nr. D/Sp/17/18

Trasadingen, Zonenplanänderung
GB Nr. 68 und 329; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Trasadingen hat am 29. November 2002 eine Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Restparzelle GB Nr. 68 von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone 2 sowie die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 329 von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone 2, beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Dezember 2002 bis 8. Januar 2003. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 5. März 2003 ersucht der Gemeinderat Trasadingen um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden gegen die Zonenplanänderung keine Einwände vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Trasadingen am 29. November 2002 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Restparzelle GB Nr. 68 von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone 2 sowie die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 329 von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone 2, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8219 Trasadingen (die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Landwirtschaftsamt/Meliorationsamt, Charlottenfels, Postfach 876, 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach